

# Förderverein der Humboldtschule Halver e.V

Humboldtstr. 5, 58553 Halver

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

**„Förderverein der der Humboldtschule Halver e.V. „**

2. Der Sitz des Vereins ins Halver.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Humboldtschule mit dem Ziel, optimale Rahmenbedingungen für eine individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgern in einem demokratischen Staat zu unterstützen.

2. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie die notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

### § 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und jede juristische Person, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern, können Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch einseitige schriftliche Beitrittserklärungen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss,
- c) Tod.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in,
- 2 Beisitzerin/Beisitzerinnen
- dem Schulleiter/der Schulleiterin oder ihrem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin.

Die Funktion des Schriftführers/der Schriftführerin übernimmt eine(r) der beiden Besitzer/innen. Von den 2 Beisitzern/Besitzerinnen muss eine(r) dem Lehrerkollegium der Humboldtschule Halver angehören.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Gründungsjahr werden stellv. Vorsitzende(r); Kassierer/in und 2. Beisitzer/in für ein Jahr gewählt.

3. Die Kassenführung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.

4. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht durch das Vereinsvermögen in bar gedeckt sind.

7. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Er muss zur Vorstandssitzung einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens zwei Vorstandsmitglieder, Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist von dem Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

8. Der Kassierer verwaltet alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung Rechenschaft.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Der/Die erste Vorsitzende lädt schriftlich per Mail oder postalisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.

2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- d) Vorschläge für die Aufstellung eines Haushaltsplans,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Änderung des Vereinszwecks,
- h) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
- i) Die Auflösung des Vereins.

5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmengleichheiten bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 15 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht und ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

## § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Halver zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung im Sinne der im § 2 festgelegten Vereinszwecke verwenden darf.

(Bemerkung: Um die Texte besser lesbar zu halten, wurde häufig nur in der männlichen Form formuliert. Gemeint sind immer auch Personen weiblichen Geschlechts.)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Halver am 10.05.2023



---

Margarete Dierksen, 1. Vorsitzende